

Konditionalität: aktueller Stand GLÖZ 6/GLÖZ 10

Der Schutz von Wasser und Boden ist im Sinn der Landwirtschaft und der Gesellschaft.

Bernhard Ottensamer

Die GAP 2023 stellt diesen Schutz in den Konditionalitäten sicher.

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung

Ziel ist der Schutz des Bodens in sensiblen Zeiten, die Schaffung günstiger Voraussetzungen für das Bodenleben über den Winter und die Vermeidung von Nährstoffauswaschung und Bodenabtrag.

Betroffene Schlagnutzungsarten: Ackerland (ohne Feldfutter), Dauerkulturen

Ackerflächen, die nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden, müssen für die Dauer der Vegetationsperiode (1. April bis 30. September) eine Begrünung aufweisen.

Eine aktive Anlage bis 15. Mai oder eine Selbstbegrünung sind möglich.

Obst-, Wein- oder Hopfenanbauflächen, auf denen zur Bodengesundung eine Ruhezeit von mindestens einer Vegetationsperiode zwischen Rodung und Wiederanpflanzung stattfindet, sind für diese Dauer zu begrünen.

Mindestens 80 Prozent der Ackerfläche bzw. 50 Prozent der Dauer-/Spezialkulturflächen müssen zwischen 1. November und 15. Februar eine Mindestbodenbedeckung aufweisen (gilt ab Ernte 2023).

Mindestbodenbedeckung Acker:

- Anlage einer Kultur (Winterung oder Zwischenfrucht) oder

- Belassen von Ernterückständen oder



Bald sind nur noch auf 20 Prozent der Ackerfläche Schwarzbrachen über den Winter möglich. BWSB/Wallner

- mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubber, Scheibenegge, ...)

Erfolgt die Ernte nach dem 1. November, darf eine wendende Bodenbearbeitung zur Anlage einer Winterkultur durchgeführt werden.

Achtung: nur Hauptkulturen gelten als Winterkultur

Mindestbodenbedeckung Dauer-/Spezialkulturen:

- Begrünte Fahrgassen (aktiv angelegt oder selbst begrünt) oder

- mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung oder

- Ausbringen von Häckselrückständen bzw. Belassen von Mulch

Ausnahme der Mindestbodenbedeckung (werden zur Erfüllung der 80 Prozent angerechnet):

- Ackerflächen mit Zuckerrüben, geerntet nach 15. November

- späträumendes Feldgemüse lt. Tabelle

GLÖZ 10 – Kontrolle diffuser Quellen auf Phosphate

Ziel ist der Schutz von Gewässern vor Verunreinigung und die bedarfsgerechte Phosphordüngung.

Betroffene Schlagnutzungen: Ackerland, Dauergrün-

land, Dauerkulturen

Bei der Phosphordüngung sind die Richtlinien der sachgerechten Düngung einzuhalten.

Bei Betrieben ohne P-Mineraldüngereinsatz, die die Vorgaben der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung bezüglich Stickstoffdüngung aus Wirtschaftsdüngern einhalten, wird angenommen, dass die Empfehlungen zur Phosphordüngung eingehalten werden.

Bei zusätzlicher P-Düngung über 100 Kilogramm P_2O_5 je Hektar zu Wirtschaftsdüngern ist der Phosphorbedarf mittels Bodenuntersuchung zu belegen und die Düngung zu dokumentieren. Die Bodenuntersuchung darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Die Grenze 100 Kilogramm P_2O_5 je Hektar ist einzelflächenbezogen. Der Bedarfsnachweis (Bodenprobe) und die Begründung sind daher für das jeweilige Feldstück erforderlich.

Bei einer Schaukeldüngung darf der jährliche Phosphor-Saldo nicht überschritten werden.

Bei Ackerkulturen werden die ausgebrachten Düngemengen zwischen Ernte der vorherigen Hauptkultur und der aktuellen Hauptkultur berücksichtigt.

Bei Ackerfutter und Dauergrünland gilt die ausgebrachte Menge des Kalenderjahres.

Ausnahme GLÖZ 6 - Späträumendes Feldgemüse		
Brokkoli	Kohlsprossen	Sellerie
Chinakohl	Kraut	Pastinaken
Fenchel	Kren	Schwarzwurzel
Käferbohne	Wurzelpetersilie	Schnittlauch
Karfiol	Porree	Speisekürbis
Karotten	Radieschen	Süßkartoffel
Kohl (Wirsing)	Rettich	Topinambur
Kohlrabi	Rote Rüben	

lk-newsletter
www.oee.lko.at/
newsletter